

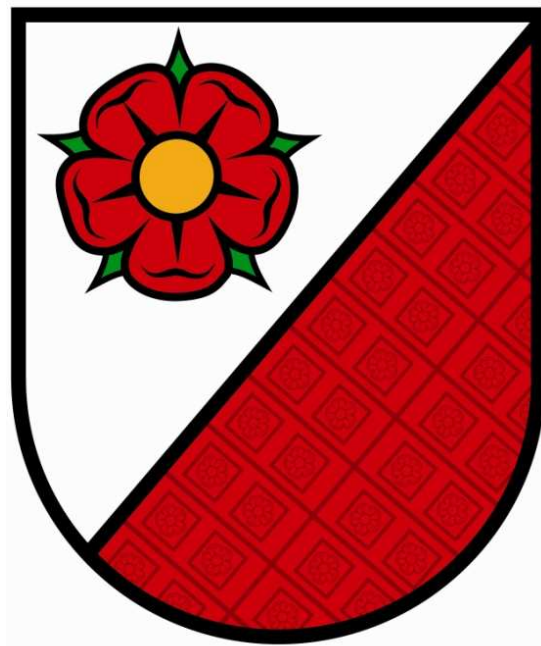
Wasserversorgungsreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

mit Gebührentarif

(WVR)



27. Oktober 1994

mit Änderung vom 27. November 1996

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Generelle Wasserversorgungsplanung
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Ergänzende Vorschriften
- Art. 7 Schutzzonen
- Art. 8 Pflicht zur Wasserabgabe
- Art. 9 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 10 Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

- Art. 11 Geltung des Reglements, Sonderfälle
- Art. 12 Bewilligungspflicht
- Art. 13 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 14 Pflichten der Wasserbezügern
 - a) Haftung
- Art. 15 b) Ableitungsverbot
- Art. 16 c) Handänderung
- Art. 17 Kündigung des Wasserbezugs
- Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

- Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 20 Oeffentliche Leitungen
- Art. 21 Hydranten
- Art. 22 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

B. Oeffentliche Leitungen

- Art. 23 Planung und Erstellung
- Art. 24 Durchleitungsrechte
- Art. 25 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 26 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 27 Abtretung privater Leitungen

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

- Art. 28 Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt
- Art. 29 Andere Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

- Art. 30 Erstellung, Kostentragung
- Art. 31 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 32 Ausführung
- Art. 33 Installationsbewilligung
- Art. 34 Technische Vorschriften
- Art. 35 Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

- Art. 36 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
- Art. 37 Dimensionierung, Standort
- Art. 38 Haftung bei Beschädigung
- Art. 39 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

- Art. 40 Erstellung, Kostentragung
- Art. 41 Ausführung
- Art. 42 Technische Vorschriften
- Art. 43 Kontrollrecht, mangelhafte Installationen

IV. Abgaben

- Art. 44 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 45 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- Art. 46 Anschlussgebühr
- Art. 47 Löschbeitrag
- Art. 48 Nachzahlung
- Art. 49 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 50 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Löschbeitrag
 - c) Nachzahlung
 - d) Vorfinanzierung
 - e) Wiederkehrende Gebühren
 - f) Verzugszins
 - g) Verjährung
- Art. 51 Gebührenpflichtige
- Art. 52 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 53	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 54	Widerhandlungen
Art. 55	Rechtspflege
Art. 56	Inkrafttreten
Art. 57	Uebergangsbestimmung

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KVV	Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wynigen
erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),

- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (KVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

REGLEMENT

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.

2 Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält

a) die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung

b) die öffentlichen Leitungen und andere öffentliche Löschanlagen

- c) die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- 4 Sie stellt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher.

Art. 2

Zuständiges Organ

- 1 Die Beaufsichtigung und Verwaltung aller öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung obliegt der Wasser- und Abwasserkommission.
- 2 Diese besorgt
 - a) die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
 - b) die Prüfung der Gesuche und die Erteilung der Bewilligungen im Sinne von Art. 12;
 - c) die übrigen ihr zugewiesenen Aufgaben.

Art. 3

Generelle Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Grösse und Ausgestaltung der Anlagen, das öffentliche Leitungsnetz und die Standorte der Hydranten werden mit den voraussichtlichen Kosten in der GWP festgelegt. Die GWP ist regelmässig nachzuführen und anzupassen, namentlich an die Ortsplanung.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, und die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete.

Art. 4

Erschliessung

- 1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.
- 2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen und die grösseren nicht eingezonten Siedlungen.

Art. 5

Kataster

Ueber die gesamten öffentlichen Anlagen zur Wasserverteilung wird von der Gemeinde ein Werkleitungsplan erstellt und ständig nachgeführt.

Art. 6

Ergänzende Vorschriften

1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 7

Schutzzonen

1 Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des WNG und der KGV.

Art. 8

Pflicht zur Wasserabgabe

1 Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben.

2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Wasser selbst zu beschaffen.

3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (zB Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von einzelnen höhergelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.

Art. 9

Pflicht zum Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Von dieser Bezugspflicht ist nur entbunden, wer über eigene Anlagen, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern, verfügt oder an solchen Anlagen beteiligt ist.

Art. 10

Verwendung des Wassers

- 1 Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke allen anderen Verwendungsarten vor.
- 2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 11

Geltung des Reglements

- 1 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Sonderfälle

- 3 Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u.dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Art. 12

Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung der Wasser- und Abwasserkommission bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Baute oder Anlage

- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen

- Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens 1 BW gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW.

2 Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

3 Einer Bewilligung der Wasser- und Abwasserkommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke (zB Bauwasser).

4 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 13

Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Wasser- und Abwasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen.

Art. 14

Pflichten der Wasserbezüger

a) Haftung

Die Wasserbezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 15

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasser- und Abwasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 16

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

Art. 17

Kündigung des
Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasser- und Abwasserkommission 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 18

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom öffentlichen Leitungsnetz abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss mehr als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 19

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen

- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

Art. 20

Oeffentliche Leitungen

1 Die Haupt- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Versorgungsleitungen nach Art. 4 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind in der Regel öffentliche Leitungen. Alle andern Leitungen sind Hausanschlussleitungen.

2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Löschschutz dienen kann.

Art. 21

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 22

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Hauptwasserhahn.

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 23

Planung und Erstellung

- 1 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 2 Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- 3 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Gemeinde.

Art. 24

Durchleitungs-rechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen, welche öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch Dienstbarkeitsverträge oder im Verfahren nach Art. 130 a WNG erworben.
- 2 Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130a WNG ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130a WNG gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen sinngemäss.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Möglich bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden.

Art. 25

Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Wasserverteilanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Leitungsachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen in der Regel 3 m.
- 3 Die Wasser- und Abwasserkommission kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten der Bauabstände oder

ein Ueberbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 26

Leitungen im
Strassengebiet

Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linienführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

Art. 27

Abtretung privater
Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 28

Erstellung, Kostentragung

1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

3 Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung hat der Verursacher zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Wasser- und Abwasserkommission.

6 Die Wasser- und Abwasserkommission übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 29

Andere Löschanlagen

1 Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.

2 Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

3 Art. 28 gilt sinngemäss auch für andere Löschanlagen wie Löscheier und Feuerweier. Sind diese Anlagen privat, bleibt Abs. 4 vorbehalten.

4 Andere private Löschanlagen sind durch die Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten.

5 Die Kosten für den Unterhalt nach Abs. 4 sind im Verhältnis der jeweils gültigen Gebäudeversicherungswerte der geschützten Bauten und Anlagen aufzuteilen. Vorbehalten bleibt eine andere einvernehmliche Kostenaufteilung durch die Eigentümer.

6 Werden bei privaten Löschanlagen die Vorschriften missachtet, kann die Wasser- und Abwasserkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Für die Kostenverteilung gilt Abs. 5 erster Satz.

7 Die Uebernahme privater Löschanlagen durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt löst die Pflicht der Eigentümer zur Bezahlung des Löschbeitrags nach Art. 49 aus.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 30

Erstellung, Kostentragung

1 Die Wasser- und Abwasserkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

2 In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 22 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

3 Der Absperrschieber ist in der Regel direkt an der öffentlichen Leitung anzubringen.

4 Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 31

Eigentum, Unterhalt
und Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger.

2 Festgestellte Mängel sind durch den Wasserbezüger in der von der Wasser- und Abwasserkommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasser- und Abwasserkommission die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 32

Ausführung

1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Wasser- und Abwasserkommission ist, erstellen lassen.

2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Wasser- und Abwasserkommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Wasser- und Abwasserkommission bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 33

Installationsbewilligung

1 Das Erstellen von Hausanschlussleitungen und deren Reparatur bedarf einer Konzession der Wasser- und Abwasserkommission.

2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als

Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

3 Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

4 Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

5 Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 5'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Art. 34

Technische Vorschriften

Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 35

Durchleitungs-rechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 130a WNG (Art. 24 dieses Reglements) zur Anwendung kommen. Die berechtigten Wasserbezüger tragen die Kosten.

E. Wasserzähler

Art. 36

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

1 Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und auf ihre Kosten installiert. Sie stehen in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können auf Kosten des Wasserbezügers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (zB Ställe, Gärtnereien, Käsereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

4 Für zusätzliche Wasserzähler nach Abs. 2 wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt ist.

Art. 37

Dimensionierung, Standort

1 Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasser- und Abwasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der Wasser- und Abwasserkommission ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 38

Haftung bei Beschädigung

1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 39

Revision, Störungen

1 Die Wasser- und Abwasserkommission sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

4 Störungen an Wasserzählern sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 40

Erstellung, Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 41

Ausführung, Haftung

Hausinstallationen sind so zu erstellen, dass der Wasserversorgung keine Schäden entstehen können. Für allfällige Schäden haftet der Wasserbezüger.

Art. 42

Technische Vorschriften

1 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

Art. 43

Kontrollrecht,
mangelhafte Installationen

1 Die Wasser- und Abwasserkommission kann die Kontrolle über Hausinstallationen ausüben. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

2 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasser- und Abwasserkommission die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasser- und Abwasserkommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

IV. Gebühren

Art. 44

Finanzierung der
Wasserversorgungsanlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) die Löschbeiträge
- c) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- e) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührentarif die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrags sowie den Gebührenrahmen für die Grund- und Verbrauchsgebühren

b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen

- 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
- 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 45

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

2 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).

3 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der

öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Art. 46

Anschlussgebühr

1 Zur mindestens teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) und, sofern der Löschschutz garantiert wird, aufgrund des Gebäudeversicherungswerts erhoben.

3 Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeindeverwaltung die BW und den Gebäudeversicherungswert sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

4 Zu Kontrollzwecken haben die Wasser- und Abwasserkommission oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

5 Bei Verminderung der BW, des Gebäudeversicherungswerts oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 47

Änderung

1 Zur Finanzierung des Löschschatzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschatzanlagen sowie der Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschatbeitrag zu entrichten. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

2 Als im Sinne dieses Reglementes geschützt gelten Bauten und Anlagen, die sich bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydranten oder im Perimeter einer andern Löschschatzanlage (gemäss Art. 29) befinden (Perimeter gemäss Anhang).

3 Der Löschatbeitrag für Bauten und Anlagen, die mit Hydranten oder andern öffentlichen Löschschatzanlagen geschützt werden, wird aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben. Im übrigen gilt Art. 46 Abs. 3 bis 5 analog.

4 Werden neue private andere Löschanlagen mit Benützungsrcht der Gemeinde erstellt, tragen die Eigentümer und Baurechtsberechtigten von geschützten Bauten und Anlagen

insgesamt die Hälfte der nach Abzug der Beiträge der Gebäudeversicherung verbleibenden Kosten. Diese werden im Verhältnis der im Zeitpunkt der Bauvollendung gültigen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt. Der einzelne Kostenanteil wird in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

5 Besteht kein Vertragsverhältnis nach Abs. 4, wird der Löschbeitrag nach Abs. 3 erhoben.

6 Für bisher genügend durch private andere Löschanlagen geschützte Bauten und Anlagen kann der Kostenanteil nach Abs. 4 und der Löschbeitrag nach Abs. 5 im Einzelfall durch den Gemeinderat angemessen reduziert werden.

Art. 48

Nachzahlung

1 Bei einer Erhöhung der BW oder einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswerts als Folge wertvermehrender Um- oder Anbauten ist eine Nachzahlung zu leisten (Nachgebühr, nachträglicher Löschbeitrag).

2 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt diese Bestimmung nur zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren und Löschbeiträge zu bezahlen.

Art. 49

Wiederkehrende Gebühren

Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro angeschlossene Baute und Anlage sowie aus einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

Art. 50

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung

a) Anschluss-gebühr

1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme bzw. nach Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswerts fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

b) Löschbeitrag

2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der öffentlichen oder der Uebernahme der privaten Löschanlagen durch die Gemeinde. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

c) Nachzahlung

3 Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen BW und mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

d) Vorfinanzierung

4 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 4 Abs. 2 gelegenen, anschlusspflichtigen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

e) Wiederkehrende Gebühren

5 Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Akontorechnungen sind zulässig.

f) Verzugszins

6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1/2% mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz.

g) Verjährung

7 Die Anschlussgebühren und die Löschbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 51

Gebührenpflichtige

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger oder Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 52

Grundpfandrecht der

Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 53

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 56 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 54

Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 55

Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Wasser- und Abwasserkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 56

Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 5. September 1979 aufgehoben.

3 Die Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 57

Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige Anschlussgebühren und Löschbeiträge werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Es gelten die per 1.1.1995 gültigen Raumeinheiten bzw. Gebäudeversicherungswerte.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. Oktober 1994.

Der Präsident: Der Sekretär:

W. Bergmann Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 27.10.1994 beschlossene Wasserversorgungsreglement inkl. Gebührentarif wurde gestützt auf Art. 4 ff GV in der Zeit vom 06.10.1994 bis 16.11.1994 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.

2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 40 vom 06.10.1994 und Nr. 42 vom 20.10.1994 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 05.10.1994.

3. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 18. November 1994

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch

GEBÜHRENTARIF

Die Einwohnergemeinde Wynigen
beschliesst, gestützt auf Art. 44 ff des
Wasserversorgungsreglements vom 27.10.1994,

Art. 1

einmalige Gebühren

a) Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt

a) Fr. 55.-- pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 1'000.--, und

b) 4 ‰ des Gebäudeversicherungswerts.

2 Der Gebührenansatz in Abs. 1 Bst. a) basiert auf dem Berner Baukostenindex von 117,1 Punkten (Stand 1.4.1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex um 10 Punkte, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an.

Art. 2

b) Löschbeitrag

Der Löschbeitrag beträgt 4 ‰ des Gebäudeversicherungswerts der geschützten Baute oder Anlage.

Art. 3

wiederkehrende
Gebühren

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt zwischen Fr. 150.-- und Fr. 250.-- pro angeschlossene Baute oder Anlage.

Art. 4

b) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen Fr. 2.-- und Fr. 3.-- pro m³ Wasser.

Art. 5

Inkrafttreten

1 Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

ANHANG

zu Art. 46 des Wasserversorgungsreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen Werte sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)

Verwendungszweck	Ausfluss- volumenstrom		Anzahl	
	l/s	l/min	Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm)	BW
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1	
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2	
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3	
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4	
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5	
Anschlüsse 3/4"				
- Spülbecken für Grossküchen				
- Grossraumwannen				
- Duschen	0,8	48	8	

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987

Der Gemeinderat erlässt in Form von Weisungen weitere Bestimmungen für nicht aufgeführte Spezialfälle.